



Ehrenordnung

§ 1 Grundsätze der Ehrungen

Der Sportverein Seeligstadt e.V. 1924 würdigt besondere und hervorragende Leistungen sowie Verdienste seiner Mitglieder durch besondere Ehrung für:

- a) Vereinsmitglieder für langjährige Tätigkeit anführender Stelle im Verein,
- b) Vereinsmitglieder für besondere Verdienste als Trainer und Übungsleiter,
- c) Vereinsmitglieder für besondere Sportliche Leistungen,
- d) Sonstige natürliche und juristische Personen, die sich um die Förderung des Sportverein Seeligstadt e.V. 1924 besonders hervorgetan haben.

§ 2 Ehrungen von übergeordneten Verbände und Institutionen

- 1) Der Vorstand kann auf Antrag oder eigenständig Mitglieder nach § 1 für Auszeichnungen übergeordneter Verbände und Institutionen vorschlagen.
- 2) Ehrungen im Kreissportbund können für Mitglieder nach § 1a) und b) für 10, 15, 20 Jahren ununterbrochen ausgeübter ehrenamtlicher Tätigkeit im SV beantragt werden.

§ 3 Jubiläen von Mitgliedern

- 1) Mitglieder erhalten aufgrund ihres Alters ab dem 50. Geburtstag und weiterhin an allen folgenden vollen Dekaden eine Glückwunschkarte (Brief), unterzeichnet durch den Vorsitzenden.
- 2) Mitglieder nach § 1 a) und b) erhalten auf Grund ihres Alters ab dem 50. Geburtstag und weiterhin an allen folgenden vollen Dekaden ein Präsent im Wert von maximal 30 €. Die Überreichung erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Einladung und Verleihung der Ehrung

Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen, hauptsächlich zu Veranstaltungen des SV (Jahreshauptversammlung oder Sportfest), verliehen werden. Die zu Ehrenden sind rechtzeitig für die betreffende Veranstaltung einzuladen.

§ 5 Ehrbezeugungen beim Tod eines Mitglieds

- 1) Verstirbt ein Mitglied, sollte der Vorsitzende oder Stellvertreter an der Trauerfeier teilnehmen.
- 2) Den Angehörigen werden eine Trauerkarte und ein Blumengebinde im Wert von maximal 30 € überreicht.



§ 6 Sonstige Ehrungen

Besondere Förderer des Vereins können auch Personen sein, welche keine Mitglieder des Vereins sind. Darüber und über die Form der Ehrung entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 7 Allgemeines

- 1) Werden bei Ehrungen neben Urkunden und Ehrenzeichen auch Präsente des Vereins überreicht, so gilt für alle Anlässe gleichermaßen, dass der Wert der Präsente das jeweils steuerrechtlich zulässige Maß nicht überschreiten darf.
- 2) Ein Anspruch auf Ehrungen entsprechend dieser Ehrenordnung bestehend nicht.
- 3) Für die Durchführung der Ehrenordnung ist der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der Stellvertreter verantwortlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Seeligstadt, den 13.09.2020

Ilko Keßler
Vorsitzender